



KommEct
c/o Zentrales Praktikumsbüro der
Fakultät für Geisteswissenschaften
Universitätsstraße 12
45141 Essen

Satzung KommEct e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen KommEct und hat seinen Sitz in Essen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für natürliche Personen sind geschlechtsneutral gemeint und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – natürliche Personen jeden Geschlechts.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als Initiative von PR-interessierten Studierenden der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehören die Förderung des Dialogs und Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis, sowie die Professionalisierung und Berufsbildung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht:

- a. durch Öffentlichkeitsarbeit für das fachspezifische Lehrangebot der Universität, durch die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und zusätzlichen Lehrangeboten wie beispielsweise Vorträgen, Seminaren und Workshops,
- b. durch den Austausch zwischen Studierenden und Verantwortlichen aus Lehr- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und sonstigen Institutionen dienen und damit Wissen und Möglichkeiten von Studierenden erweitern,
- c. durch die Kontaktaufnahme und -pflege zu Studierenden anderer Universitäten aus dem In- und Ausland, sowie Organisation von Begegnungsmöglichkeiten,
- d. durch die beratende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von Studierenden für gemeinnützige Organisationen, nicht-politische Vereinigungen und Unternehmen.



§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Initiative arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele der Initiative aktiv zu verwirklichen. Mitglieder, die sich aktiv in die Gestaltung der Initiative einbringen haben das Recht, eine Mitgliedsurkunde zu verlangen.
- b. Die aktive Mitgestaltung erfolgt durch Mitarbeit in den bei Eintritt ausgewählten Ressorts und wird durch die Ressortleitung anerkannt. Für jedes Mitglied wird die Mitarbeit durch die Ressortleitung vermerkt (s. Anhang 1) und auf Grundlage der Aufzeichnungen wird die Vergabe der Mitgliedsurkunden entschieden.
- c. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, welche die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern möchte.
- d. Personen, die sich um die Initiative KommEct besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies ist in der Ehrenordnung festgelegt.

(2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz einmaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Initiative endgültig.
 - c. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung und erfolgloser Mahnung gemäß Beitragsordnung nach frühestens einem Jahr.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von seinen ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern sind bei Neueintritt zum nächsten Stichtag und bei laufenden Mitgliedschaften im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Stichtage zur Beitragsentrichtung sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (4) Der fördernde Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.



§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

KommEct
c/o Zentrales Praktikumsbüro der
Fakultät für Geisteswissenschaften
Universitätsstraße 12
45141 Essen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und seinem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstands im Amt. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen die Vorstandsmitglieder ordentliche Mitglieder der Initiative sein.
- (3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 8.4 endet das Vorstandsamt mit dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber einem der Vorsitzenden zu erklären.
- (4) Sollte einer der Vorsitzenden selbst sein Amt niederlegen, so rückt das nächste Vorstandsmitglied an dessen Stelle. Entscheidend ist hierbei ebenfalls die Reihenfolge ihrer Wahl. Dies stellt lediglich eine Übergangslösung bis zur Neuwahl des Vorstands dar. Ein Termin für diese ist schnellstmöglich anzusetzen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Initiative, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende ist für die Koordination der Ressorts zuständig. Die einzelnen Ressorts Kommunikation, Veranstaltung und Mitglieder werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Der Schatzmeister übernimmt den Vorsitz des Finanzressorts.



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, die fördernden und die Ehrenmitglieder der Initiative an.
- (2) Stimmberechtigt ist nur, wer ordentliches Mitglied ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr zu Beginn jedes Wintersemester, jedoch bis spätestens 30. November des Jahres vom Vorstand einberufen. Dies geschieht unter Angabe der Tagesordnung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Einer der Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen. Sollte er nicht anwesend sein, so bestimmt die Versammlung zu Beginn der Sitzung ein Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung wiederzugeben sowie auf Verlangen mindestens eines Mitglieds auch Einzelheiten des Verlaufs. Es ist am Ende jeder Versammlung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Geschäftsbericht,
- b) den Jahresabschluss,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) seine Entlastung,
- e) die Höhe der Beiträge,
- f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören (Dauer: ein Jahr, Wiederwahlen zulässig),
- g) die Mitgliedschaft des Vereins in Vereinigungen,
- h) bindende Weisungen an den Vorstand.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Versammlung.
- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Universität Duisburg-Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Sitzungsteilnehmer:

Errichtungsdatum der überarbeiteten Satzung: 21.10.2021

Maike Störmer

Johanna Vogel

Vivien Förster

Patricia Fiebig

Lena Krebeck

Julia Krebeck

Annkatriin Zotter